

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2	Rechtliche Grundlagen	3
1.3	Lage und Abgrenzung des Plangebiets	4
1.4	Einschlägige Fachgesetze und Fachplanungen	4
1.5	Naturräumliche Lage	9
1.6	Potentielle natürliche Vegetation	9
1.7	Heutige und geplante Nutzung	9
2	Bestandserhebung und Bewertung	10
2.1	Pflanzen, Biotoptypen	10
2.2	Tiere, Tierlebensräume	12
2.3	Boden	13
2.4	Wasser	14
2.5	Klima und Luft	15
2.6	Landschaftsbild / Erholungsnutzung	16
2.7	Artenschutzrechtlich relevante Arten	16
3	Darstellung des Eingriffes	17
3.1	Kurzdarstellung des Vorhabens	17
3.2	Beeinträchtigung von Biotoptypen und Tierlebensräume	18
3.3	Beeinträchtigung von Boden und Wasser	18
3.4	Beeinträchtigung von Klima / Luft	19
3.5	Beeinträchtigung des Landschaftsbildes	19
3.6	Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten	20
4	Landschaftspflegerische Festsetzungen zur Übernahme in den Bebauungsplan	20
4.1	Festsetzungen zur Übernahme in den Bebauungsplan	20
4.2	Festsetzungen über die Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	20
5	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	21
5.1	Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen	21
5.2	Maßnahmen für den Artenschutz	22
5.3	Beschreibung der Maßnahmen	22
5.4	Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung	23
6	Zusammenfassung	25

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Luftbild mit Plangebiet (rote Umrandung) (Quelle: Land NRW, TIM-Online)	4
Abb. 2:	Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Euskirchen	5
Abb. 3:	Anlage zur 25. Flächennutzungsplanänderung	5
Abb. 4:	Lage des Plangebietes (rote Umrandung) im rechtskräftigen B-Plan Nr. 86	6
Abb. 5:	Ausschnitt aus dem Landschaftsplan 16 'Euskirchen'	7
Abb. 6:	Eingangsbereich (Kölner Straße) mit Baumreihen aus Hainbuche	10
Abb. 7:	Heckenstruktur entlang der westlichen Plangebietsgrenze	11
Abb. 8:	Übersicht Park mit Blick in nördliche Richtung	11
Abb. 9:	Ausschnitt aus der Bodenkarte (roter Rahmen = Plangebiet)	13
Abb. 10:	Ausschnitt Hochwasserrisikokarte NRW (roter Rahmen = Plangebiet)	14
Abb. 11:	Ausschnitt Klimaanalysekarte Nachtsituation (Plangebiet rot markiert)	15
Abb. 12:	Entwurf Bebauungsplan Nr. 86, 2. Änderung	17

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Potentielle natürliche Vegetation	9
Tabelle 2:	Baumliste Einzelbäume	12
Tabelle 3:	Bestandswerte Biotop nach dem LANUV-Biotopwertverfahren	12
Tabelle 4:	Gegenüberstellung von Bestand und Planung (Änderungsbereich)	23

Pläne

Plan 1	Bestandsplan	M 1:500 / Verkleinerung A3
Plan 2	Maßnahmenplan	M 1:500 / Verkleinerung A3

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Euskirchen beabsichtigt mit der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 86 die Etablierung eines Wohnmobilstellplatzes im Erftauenpark auf einer Fläche von ca. 0,8 ha. Im rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 86 aus dem Jahr 1987 ist bisher eine öffentliche Grünfläche sowie ein Mischgebiet an der ehemaligen Tankstelle festgesetzt. Mit der Ausweisung eines Sondergebietes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Wohnmobilstellplätze geschaffen werden. Im Bereich der ehemaligen Tankstelle sind ergänzende gastronomische Nutzungen bzw. nahversorgende Nutzung geplant. Das Vorhaben liegt teilweise im Landschaftsschutzgebiet. Der vorliegende Standort wurde aufgrund seiner attraktiven Lage mit guter Erreichbarkeit gewählt.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Baugesetzbuch (BauGB)¹ sind bei der Aufstellung oder Änderung der Bauleitpläne die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landespflege und Grünordnung zu berücksichtigen.

Änderungen des Bebauungsplans können Eingriffe in Natur und Landschaft auslösen. Grundsätzlich ist der Verursacher eines Eingriffes dazu verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft zu unterlassen. Über Vermeidung, Ausgleich und Ersatz der auf Grund der Planaufstellung oder Planänderung zu erwartenden Eingriffen in Natur und Landschaft ist nach § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)² in Verbindung mit § 1 Abs. 6 Nr. 7a und § 1a BauGB zu entscheiden.

Im vorliegenden Fachbeitrag werden die nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben ermittelt, beschrieben und bewertet. Außerdem wird der Kompensationsbedarf des Eingriffes ermittelt. Zur Minderung und Vermeidung werden Maßnahmen zur Übernahme in den Bebauungsplan vorgeschlagen.

Da Teile des Plangebiets unter Landschaftsschutz stehen, sind nach der Verordnung des Schutzgebietes Handlungen, die den Charakter der Landschaft verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, verboten.

Die Untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme für das Errichten und Ändern von baulichen Anlagen erteilen, wenn das Vorhaben nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist.

Die artenschutzrechtlichen Belange der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG werden in einem gesonderten Gutachten (Artenschutzprüfung Stufe I) geprüft.

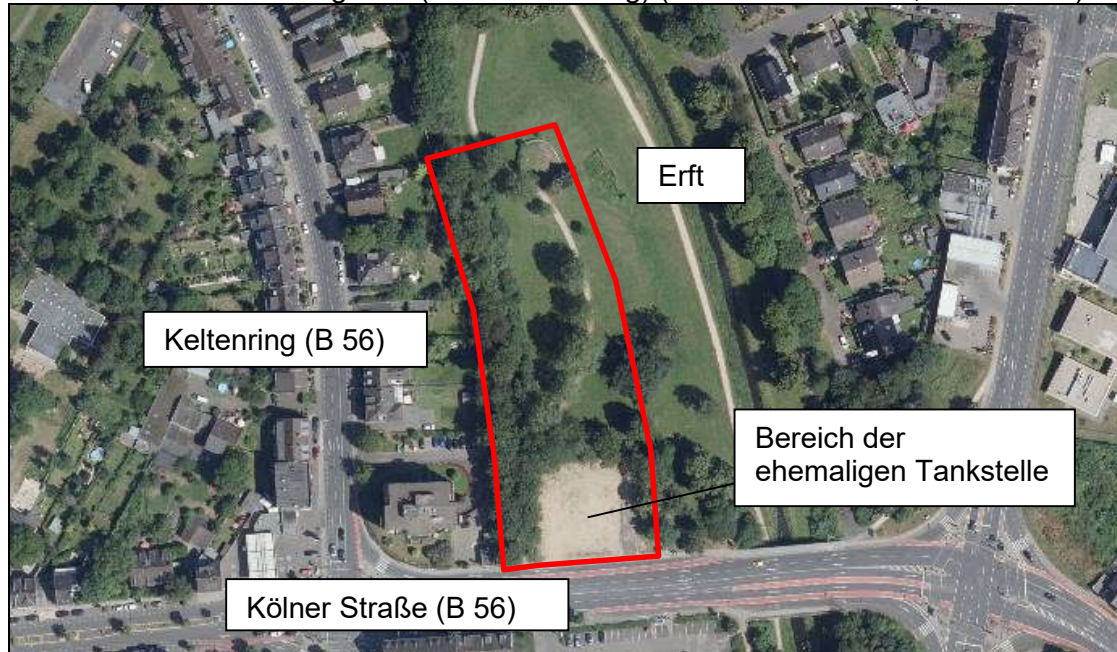
¹ Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

² Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist

1.3 Lage und Abgrenzung des Plangebiets

Das Plangebiet befindet sich am östlichen Rand des Stadtkerns von Euskirchen und ist Teil des Erftauenparks. Die ca. 0,8 ha große Fläche umfasst das Flurstück 301 (ehemalige Tankstelle) sowie Teile des Flurstücks 378 in Flur 25 der Gemarkung Euskirchen. Das Plangebiet nördlich der Kölner Straße (B 56) ist Teil einer Parkanlage mit öffentlichem Fußweg, Gehölz- und Baumbestand sowie Wiesenflächen in der Erftaue, die sich nördlich und östlich der Plangebietsgrenze fortsetzt. Etwa 40 m östlich des Plangebietes fließt die Erft. Im Westen wird das Plangebiet durch die Hausgärten des Keltenringes (B 56) begrenzt.

Abb. 1: Luftbild mit Plangebiet (rote Umrandung) (Quelle: Land NRW, TIM-Online)



Quelle: Land NRW, TIM-Online 2020

1.4 Einschlägige Fachgesetze und Fachplanungen

Regionalplan

Im Regionalplan³ für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen ist das Plangebiet als '*Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)*' dargestellt.

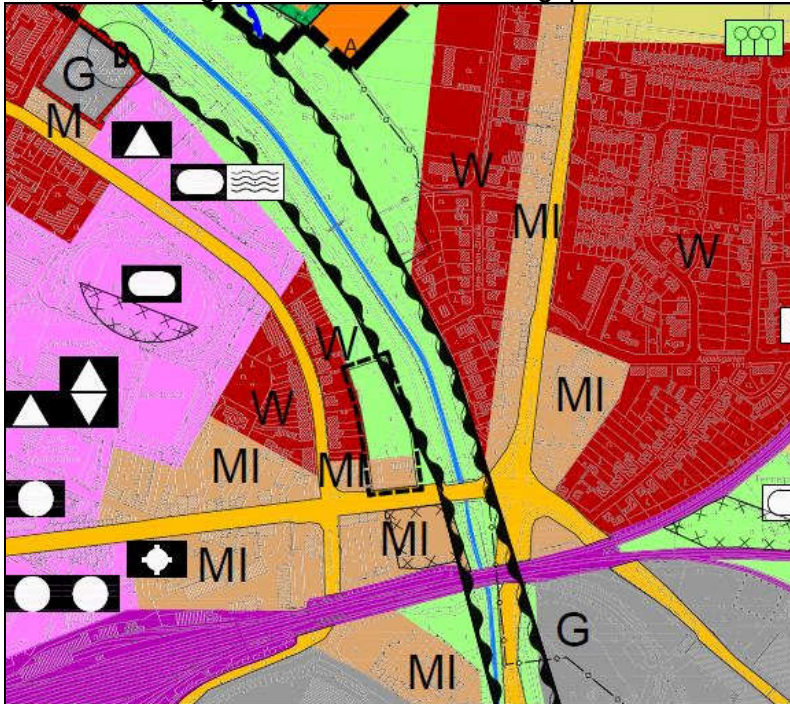
Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan⁴ der Stadt Euskirchen stellt für den südlichen Bereich des Plangebietes für eine Tiefe von ca. 40 m eine 'Mischbaufläche' dar. Der daran nördlich angrenzende Bereich des Plangebietes ist als 'Sonstige Grünfläche' dargestellt (siehe Abb. 2). Im östlichen Plangebiet verläuft die Grenze des festgesetzten Überschwemmungsgebietes. Am Keltenring westlich des Plangebietes sind Wohnbauflächen dargestellt.

³ Bezirksregierung Köln: Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen – Stand 2003

⁴ Stadt Euskirchen (Stand 2004): Flächennutzungsplan der Stadt Euskirchen

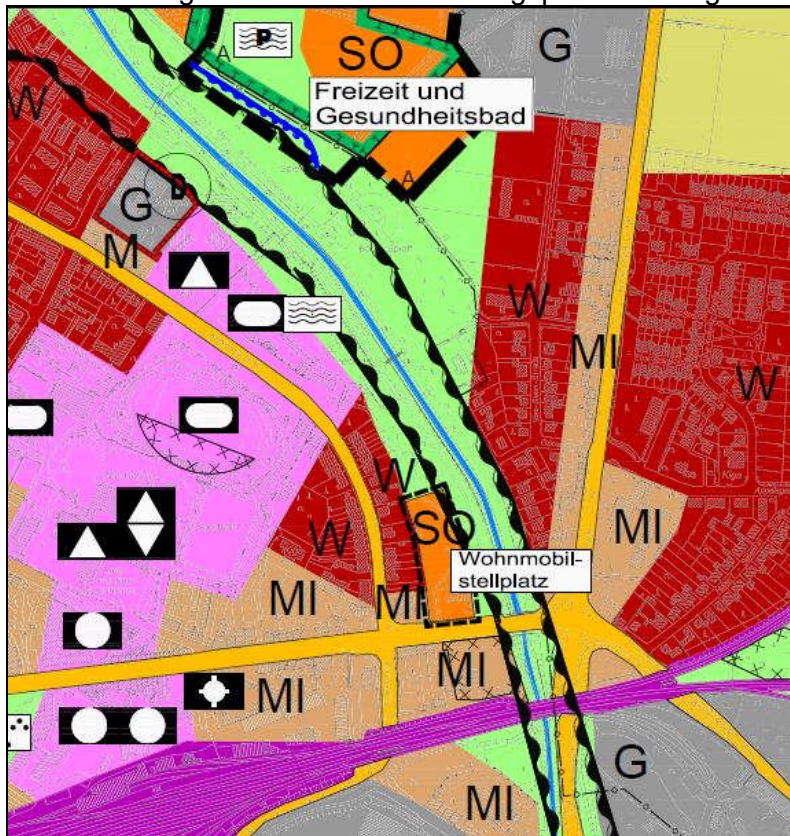
Abb. 2: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Euskirchen



Quelle: Stadt Euskirchen

Um die Errichtung eines Wohnmobilstellplatzes umsetzen zu können, ist die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Die 25. Flächennutzungsplanänderung wird gem. § 8 (3) Bau GB im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Nr. 86, 2. Änderung durchgeführt.

Abb. 3: Anlage zur 25. Flächennutzungsplanänderung



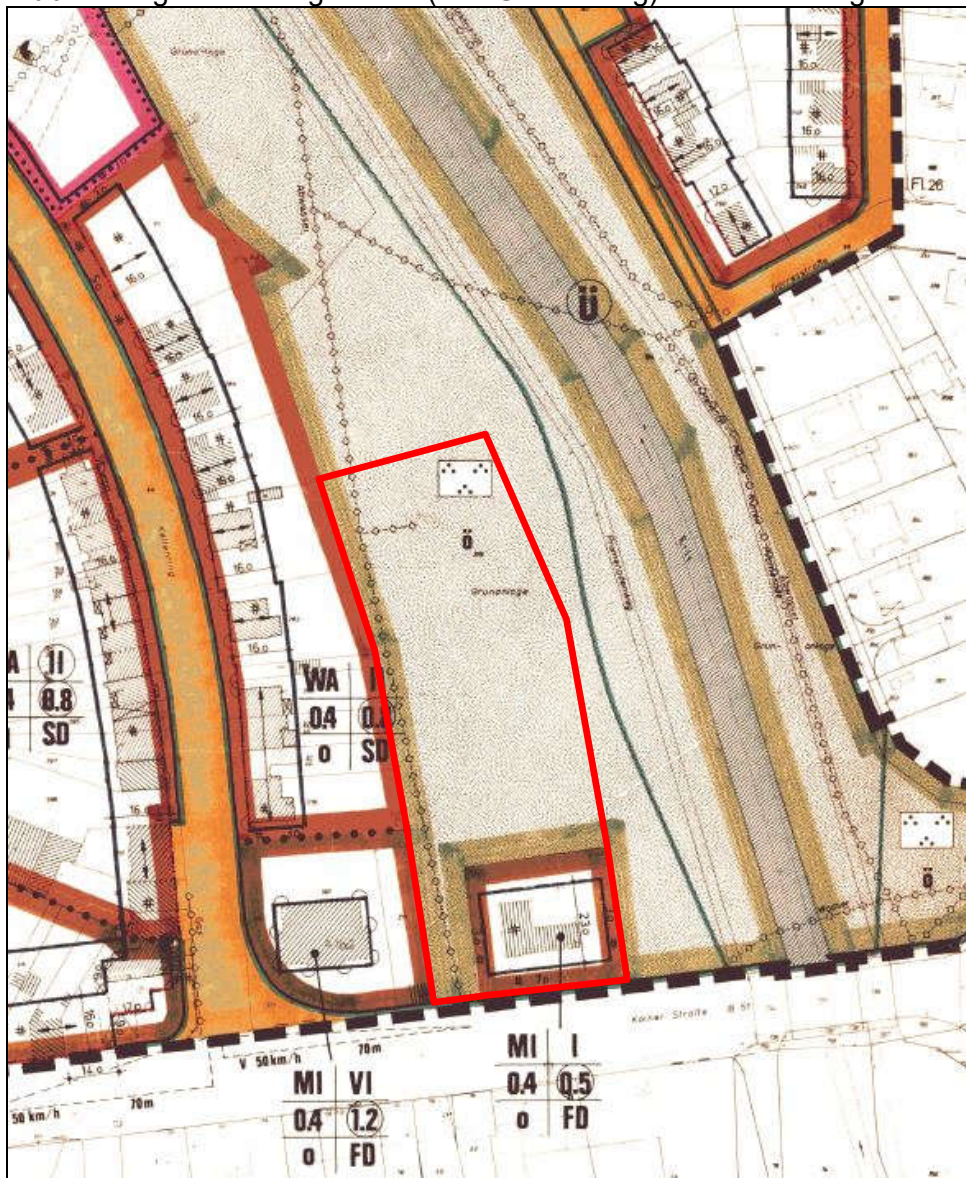
Quelle: Stadt Euskirchen

Ein entsprechender Änderungsbeschluss wurde bereits am 18.05.2017 vom zuständigen Fachausschuss der Stadt Euskirchen gefasst. Die sich in Aufstellung befindliche 25. Änderung des Flächennutzungsplans⁵ der Stadt Euskirchen sieht die Umwandlung der gemischten Baufläche (MI) und der Grünfläche in Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung Wohnmobilstellplatz vor.

Bebauungsplan

Das Plangebiet umfasst Flächen innerhalb des seit dem 17.12.1987 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 86. Der B-Plan setzt im Änderungsbereich für das gesamte Plangebiet eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage und im südlichen Änderungsbereich ein 'Mischgebiet' (eingeschossig bebaubar, GRZ 0,4, GFZ 0,5 als Höchstmaß, offene Bauweise, Flachdach) fest. Innerhalb des Mischgebietes befand sich eine Tankstelle. Das Gebäude ist inzwischen abgebrochen, eine Nachnutzung besteht noch nicht.

Abb. 4: Lage des Plangebietes (rote Umrandung) im rechtskräftigen B-Plan Nr. 86



Quelle: Stadt Euskirchen

⁵ Stadt Euskirchen (Stand 2017): 25. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Euskirchen

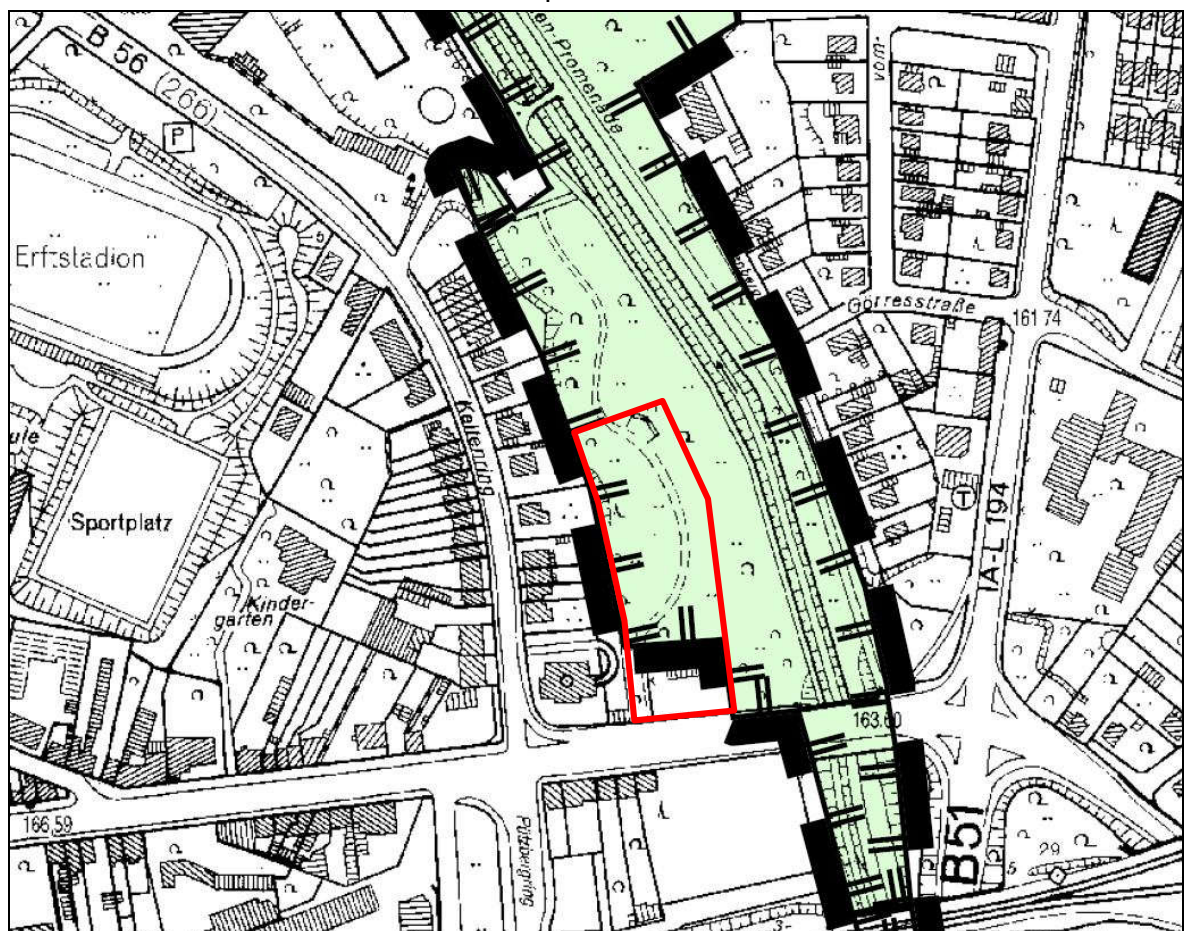
Landschaftsplan

Das Plangebiet befindet sich im räumlichen Geltungsbereich des seit 2007 rechtskräftigen Landschaftsplans Euskirchen⁶. Mit Ausnahme des südlichen Bereiches (ehemalige Tankstelle) liegt das Plangebiet im Landschaftsschutzgebiet (2.2-13) 'Erholungsgebiete Großbüllesheim sowie Erftaue bei Euskirchen' (LSG-5306-0013).

Für das Landschaftsschutzgebiet wird als Schutzzweck folgendes benannt:

- Erhaltung und Optimierung der Freiraumfunktionen eines zusammenhängenden Grünzuges zwischen Siedlungs- und Gewerbeflächen,
- besondere Bedeutung für die Naherholung und
- Verbesserung des lokalen Biotopverbundes

Abb. 5: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan 16 'Euskirchen'



Quelle: Kreis Euskirchen 2007

Für den Bereich des Plangebietes ist das Entwicklungsziel 1.1-4 'Erholungsschwerpunkte' - Erhaltung von vorhandenen Erholungsschwerpunkten insbesondere für die naturverträgliche Freizeitgestaltung und Erholung dargestellt.

⁶ Kreis Euskirchen (2007): Landschaftsplan 16 'Euskirchen', Festsetzungskarte

Gemäß den Allgemeinen textlichen Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete des Landschaftsplans⁷ sind u. a. nachfolgende für das Plangebiet relevante allgemeine Verbote (2.2.0) festgesetzt:

- (1) „*bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 S.1-3 BauO NW, Straßen, Wege, Reitwege oder sonstige Verkehrsanlagen – auch wenn sie gem. § 65 BauO NW keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen – sowie Werbeanlagen im Sinne des § 13 Abs. 1 BauO NW zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern. Ausgenommen sind Vorhaben gem. § 65 Nr. 4 BauO NW.*“
Demnach sind bauliche Anlagen insbesondere auch u. a. Dauercamping- und Zeltplätze.
- (9) „*Verfestigungen, Versiegelungen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen, oder sonstige Veränderungen der Fels-, Boden- oder Geländegestalt vorzunehmen.*“
- (14) „*Bäume außerhalb des Waldes, Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Obstbäume...gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, abzutrennen oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden...*“
- (16) „*Brut- und Lebensstätten wildlebender Tiere zu zerstören, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen, zu entfernen oder in sonstiger Weise deren Fortpflanzung zu behindern.*“

In den textlichen Festsetzungen sind auch Hinweise auf Befreiungen aufgeführt. Demnach kann die Untere Landschaftsbehörde eine Ausnahme für die unter 'Allgemeine Verbote' (2.2) genannten Eingriffe zulassen, wenn feststeht, dass sie im Einzelfall weder den Charakter des geschützten Gebietes verändern noch dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

Sonstige Schutzgebiete geschützte Landschaftsbestandteile

Europäische Schutzgebiete wie FFH- oder Vogelschutzgebiete werden durch das Plangebiet nicht berührt oder im Umfeld betroffen. In der weiteren Umgebung befinden sich zudem keine Naturschutzgebiete. Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG), bzw. gesetzlich geschützte Biotop (§ 30 BNatSchG) sind ebenfalls nicht vorhanden.

Biotopverbund

Die kanalisierte Erft östlich des Plangebiets ist Teil der Biotopverbundfläche '*Erft und Mühlenbachtal zwischen Stotzheim und Weilerswist*' (VB-K-5206-012) mit herausragender Bedeutung.

Schutzziel ist u. a. die Erhaltung von Grünlandflächen und belebenden, alten Gehölzbeständen in der Erftaue. Ziel ist die Entwicklung einer naturnahen, strukturreichen Tieflandbachaue als Lebensraum auenspezifischer Pflanzen- und Tierarten und als wertvolle Ergänzungsfäche zur landesweit bedeutsamen Swistbachaue.

Schutzwürdiges Biotop

Die ca. 40 m östlich der Plangebietsgrenze verlaufende Erft wird nach der landesweiten Biotopkartierung Nordrhein-Westfalens (Biotopkataster des LANUV⁸) als schutzwürdiges Biotop (BK-5306-032) '*Erft und Erftmühlenbachtal bei Euskirchen nördlich Stotzheim*' geführt.

⁷ Kreis Euskirchen (Stand Mai 2007): Landschaftsplan 16 'Euskirchen'

⁸ Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)

1.5 Naturräumliche Lage

Das Plangebiet befindet sich am nördlichen Siedlungsrand von Euskirchen. Naturräumlich liegt das Plangebiet in der Haupteinheit der 'Niederrheinischen Bucht' und gehört zur Untereinheit der 'Zülpicher Börde', dem sogenannten 'Oberen Mittelertal'. Dieser Talabschnitt erstreckt sich bogenförmig von Euskirchen bis Kerpen. Das Plangebiet liegt am südlichen Rand der Einheit an der Grenze zum 'Zülpicher Eifelvorland'.

1.6 Potentielle natürliche Vegetation

Als potentielle natürliche Vegetation wird diejenige Pflanzengemeinschaft bezeichnet, die sich auf unversiegelten Böden ohne weiteren Kultureinfluss in dem Gebiet einstellen würde. Im Gegensatz zur 'realen Vegetation' stellt sie die bei den derzeitigen Standortbedingungen stabile 'Idealvegetation' dar, woraus sich Rückschlüsse auf eine standortgerechte Artenwahl ziehen lassen.

Das Plangebiet liegt im Bereich der Vegetationseinheit 'Artenreicher Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald'⁹.

Folgende Gehölze sind hier standortgerecht:

Tabelle 1: Potentielle natürliche Vegetation

Deutscher Name	Botanischer Name	Deutscher Name	Botanischer Name
Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	Feldahorn	<i>Acer campestre</i>
Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>	Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Buche	<i>Fagus sylvatica</i>	Hundsrose	<i>Rosa canina</i>
Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>	Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Flatterulme	<i>Ulmus laevis</i>	Wasserschneeball	<i>Viburnum opulus</i>
Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>

1.7 Heutige und geplante Nutzung

Heutige reale Nutzung

Der nördliche Bereich des Plangebietes ist ein Teilbereich der öffentlichen Parkanlage und wird auch als solche genutzt. Durch die Parkanlage führt ein öffentlicher Fußweg mit einseitigem alleeartigem Baumbestand sowie randlichen Gehölzbeständen. Innerhalb des südlichen Mischgebietes befand sich eine Tankstellennutzung. Die Gebäude sind zwischenzeitlich abgebrochen.

Planung

Die Zufahrt zu den Stellplätzen erfolgt über einen 5 m breiten, wassergebundenen Weg. Der vorhandene Weg wird verbreitert. Entlang des vorhandenen öffentlichen Fußweges sollen beidseitig insgesamt ca. 17 Wohnmobilstellplätze entstehen. Der Weg soll weiterhin öffentlich nutzbar bleiben. Die Stellplätze sollen unversiegelt als Rasenplätze mit stabilisierender Lava hergestellt werden.

Die vorgesehene Fläche für die Ver- und Entsorgungsstation im südlichen Bereich des Plangebietes wird mit einer Asphaltdecke versiegelt, um sicherzustellen, dass kein Schmutzwasser ins Grundwasser gelangen kann.

Für den Bereich der ehemaligen Tankstellenfläche im Süden des Plangebietes steht die Nutzung zum derzeitigen Stand noch nicht fest.

⁹ Bundesamt für Vegetationskunde, Naturschutz und Landespflege (Hrsg.): Vegetationskarte der Bundesrepublik Deutschland. M 1:200.000, Potenzielle natürliche Vegetation, Blatt CC5502, Köln

2 Bestandserhebung und Bewertung

2.1 Pflanzen, Biotoptypen

Die Bewertung der erfassten Biotope erfolgt nach dem LANUV-Biotopwertverfahren¹⁰. Die flächendeckende Kartierung des Planungsgebietes erfolgte in 2017 sowie 2020. Die Lage und Ausdehnung der erfassten Biotope ist im Bestandsplan M 1: 500 dargestellt.

Im Folgenden sind die vorkommenden Biotoptypen nach dem LANUV-Biotopwertverfahren¹¹ aufgelistet:

Einzelbaum, lebensraumtypisch (Feld-Ahorn, Sand-Birke) (7.4)

Der Feld-Ahorn (*Acer campestre*) befindet sich an der nördlichen Plangebietsgrenze, die Sand-Birke (*Betula pendula*) am Rande der Heckenstruktur im südlichen Bereich des Plangebietes (siehe Tab. 2).

Baumreihe, mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen > 50 % (7.4)

Im Eingangsbereich des Parks befinden sich beidseitig des Weges Baumreihen aus Hain-Buchen. Aufgrund des engen Standes und der Wuchsform der Bäume wird hier von durchgewachsenen Buchenhecken ausgegangen.

Abb. 6: Eingangsbereich (Kölner Straße) mit Baumreihen aus Hainbuche



Einzelbaum, nicht lebensraumtypisch (Ahornbl. Platane, Gew. Douglasie, Gew. Robinie, Hänge-Buche, Rot-Eiche) (7.3)

Entlang des wassergebundenen Weges stehen einseitig mehrere, teils ältere Ahornblättrige Platanen (*Platanus x hispanica*). Vereinzelt sind Gewöhnliche Douglasie (*Pseudotsuga menziesii*), Gewöhnliche Robinie (*Robina pseudoacacia*), Hänge-Buche (*Fagus sylvatica 'Pendula'*) und Rot-Eiche (*Quercus rubra*) im Plangebiet vorhanden (siehe Tab. 2).

¹⁰ Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW, Recklinghausen 2008

¹¹ Ebd.

Hecke, mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen > 50 % (7.2)

Entlang der westlichen Plangebietsgrenze und zum südlich gelegenen ehemaligen Tankstellenbereich ist die Parkanlage durch Heckenstrukturen mit lebensraumtypischen Gehölzen wie z. B. *Sambucus nigra*, *Corylus avellana*, *Cornus mas* und *Lonicera xylosteum* abgegrenzt.

Abb. 7: Heckenstruktur entlang der westlichen Plangebietsgrenze



Extensivrasen (4.6)

Die Freiflächen der Parkanlage innerhalb des Plangebietes sind als extensiv genutzte Rasenfläche angelegt.

Weg, wassergebunden (1.3)

Durch den Park führt ein etwa 2,5 m breiter wassergebundener Weg.

Versiegelte Fläche (Mauer) (1.1)

Im nördlichen Bereich befindet sich oberhalb der Hangkante ein Aussichtspunkt in Richtung Erft. Entlang der Hangkante verläuft eine ca. 20 m lange und ca. 0,5 m hohe Mauer.

Abb. 8: Übersicht Park mit Blick in nördliche Richtung

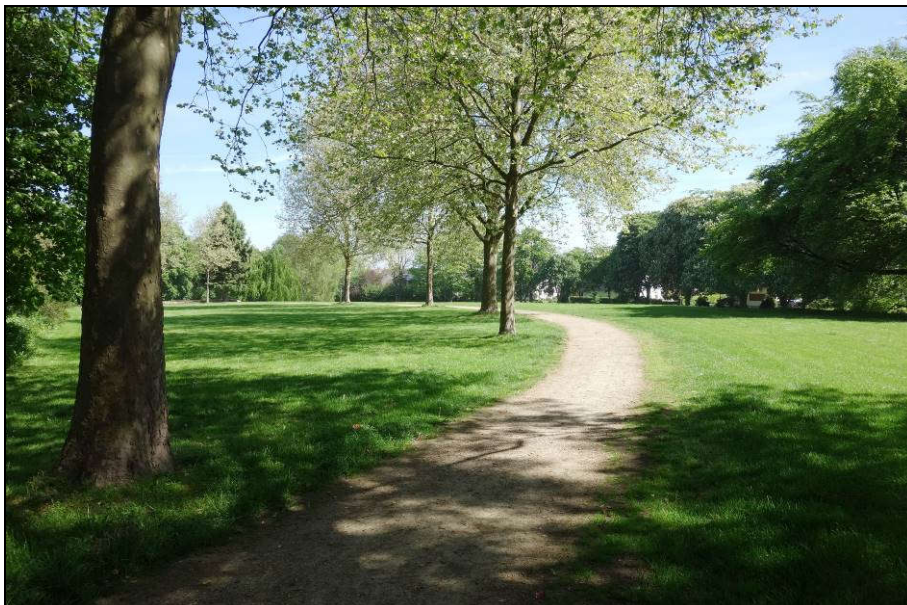


Tabelle 2: Baumliste Einzelbäume

Nr.	Baumart	Deutscher Name	Stamm-anzahl	Durchm.Stamm (m) (Vermesser)	Durchm. Krone (m) (Vermesser)	Biotop-Code
1	Acer campestre	Feldahorn	2	0,21	5,4	7.4
2	Platanus x hispanica	Platane	1	0,34	10,6	7.3
3	Platanus x hispanica	Platane	1	0,47	11,4	7.3
4	Pseudotsuga menziesii	Douglasie	1	0,41	-	7.3
5	Fagus sylvatica pendula	Hängebuche	1	0,37	-	7.3
6	Platanus x hispanica	Platane	1	0,21	6	7.3
7	Robinia pseudoacacia	Robinie (neu)	1	0,08	2,9	7.3
8	Platanus x hispanica	Platane	1	0,64	12,4	7.3
9	Platanus x hispanica	Platane	1	0,42	11,8	7.3
10	Platanus x hispanica	Platane	1	0,67	17,8	7.3
11	Platanus x hispanica	Platane	1	0,39	12,6	7.3
12	Platanus x hispanica	Platane	1	0,62	15,8	7.3
13	Betula pendula	Birke	1	0,34	-	7.4
14	Quercus rubra	Roteiche	1	0,67	17,6	7.3
15	Quercus rubra	Roteiche	1	0,5	14,2	7.3

Tabelle 3: Bestandswerte Biotope nach dem LANUV-Biotopwertverfahren

Biotop-Code	Biotoptyp	Wert
7.4	Einzelbaum, lebensraumtypisch	5
7.3	Einzelbaum, nicht lebensraumtypisch	4
7.4	Baumreihe, mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen > 50 %	5
7.2	Hecke, mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen > 50 %	5
4.6	Extensivrasen	4
1.3	Weg, wassergebunden	1
1.1	Versiegelte Fläche	0

2.2 Tiere, Tierlebensräume

Das Plangebiet befindet sich in der intensiv gepflegten öffentlichen Grünanlage des Erftauenparks in Euskirchen. Naturnahe Lebensräume sind nicht vorhanden. Zwischen der Wohnbebauung am Kelttenring und der Erftaue befindet sich eine ca. 15 m breiter Gehölzstruktur, die für heckenbrütende Vogelarten günstige Nistbedingungen bietet. Der Gehölzstreifen bietet Nistmöglichkeiten für Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Zaunkönig, Mönchsgrasmücke. Im Baumbestand innerhalb des Plangebietes sind Bruten von Ringeltaube, Buchfink und Amsel möglich. Bei der Ortsbegehung wurden keine auffälligen Nester oder Baumhöhlen festgestellt. Die meist intensiv genutzten Grasflächen sind als Lebensraum für Insekten nicht oder nur im sehr eingeschränkten Umfang als Lebensraum geeignet.

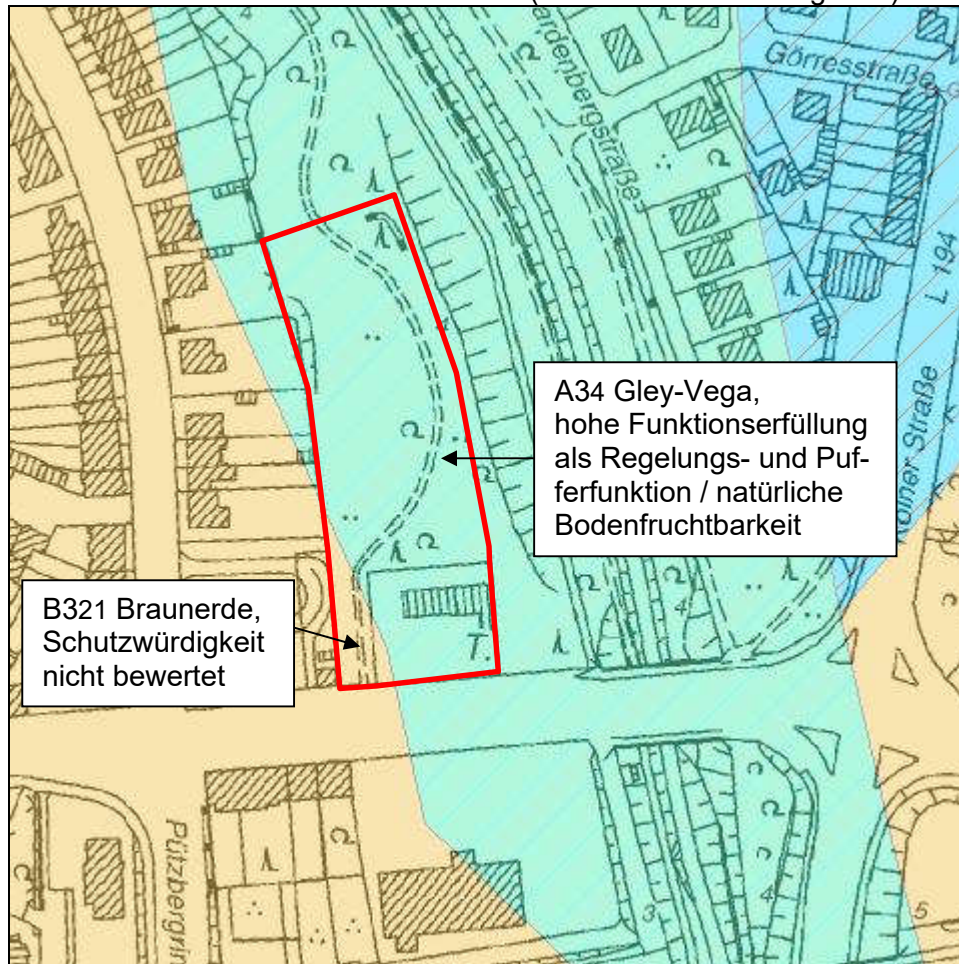
Ein Vorkommen seltener oder bestandsgefährdeter Tiere im Plangebiet wird nach fachlicher Einschätzung ausgeschlossen.

Das Plangebiet weist aufgrund der parkartigen, intensiven Nutzung keine Lebensräume auenspezifischer Pflanzen- und Tierarten auf, die als Schutzziel der Biotopverbundfläche 'Erft und Mühlenbachtal zwischen Stotzheim und Weilerswist' (VB-K-5206-012) genannt werden.

2.3 Boden

Das Plangebiet liegt in der Niederterrasse des oberen Mittelerrftals. Die ca. 2 km breite Talauie wird von mächtigen alluvialen sandigen bis tonigen Grundwasserböden ausgefüllt. In der Bodenkarte von NRW¹² kommt dies nicht zum Ausdruck. Nach der folgenden Abbildung wird für das Plangebiet der Bodentyp Gley-Vega (A34) angegeben. Es handelt sich um einen Boden aus Auenlehm (Holozän) über Sanden und Kiesen der pleistozänen Niederterrasse.

Abb. 9: Ausschnitt aus der Bodenkarte (roter Rahmen = Plangebiet)



Quelle: Land NRW, TIM-Online (2020)

Die Erftauie wurde seit dem 19. Jahrhundert im Zuge der Siedlungsentwicklung immer wieder umgestaltet. Insbesondere die Kanalisierung der Erft hat die Auenlandschaft grundlegend verändert. Das Plangebietsgelände zwischen der Kölner Straße und dem Aussichtspunkt wurde zu einem ca. 4-6 m hohen Plateau aufgeschüttet. Zur Herstellung dieses Plateaus wurde eine Schutthalde ummodelliert, planiert und mit 25 cm Mutterboden überdeckt. Die Arbeiten erfolgten 1960 im Zuge der Umgestaltung der Erftauie für die Landesgartenschau. Nördlich der Aussichtsplattform fällt das Gelände in geringer Neigung zum ursprünglichen Erftauen-Niveau ab.

Kennzeichnend für den außerhalb des Plangebiets noch natürlichen Auenböden ist die hohe Empfindlichkeit gegen Bodendruck, die hohe Sorptionsfähigkeit sowie die sehr hohe nutzbare Feldkapazität. Nach der Einstufung der Schutzwürdigkeit des Geologischen Dienstes handelt es sich beim Gley-Vega (A34) um einen fruchtbaren Boden mit hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit (hohe Bodenwertzahl zwischen 50 und 80)

¹² Geologischer Dienst NRW: Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1:50.000, dritte Auflage 2018

An der Zuwegung von der Kölner Straße liegen ebenfalls keine natürlichen Schichtungen des ursprünglichen Bodentyps Braunerde (B321) vor. Braunerden sind aus Hochflutlehm (Holozän) und Lößresten über Sand, Kies und Geröll der pleistozänen Haupt- oder Niederterrasse entstanden. Sie weisen eine mittlere Verdichtungsempfindlichkeit auf. Die Wertzahlen der Bodenschätzung liegen bei 45 bis 55 und somit im mittleren Bereich. Der Bodentyp Braunerde (B321) ist in Hinblick auf die Schutzwürdigkeit nicht bewertet.

Altlasten / Vorbelastung

Im Plangebiet sind keine Altlasten- oder Altlastenverdachtsflächen bekannt.

2.4 Wasser

Oberflächenwasser

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine offenen Wasserflächen. Etwa 40 m östlich des Plangebietes fließt die Erft. In der folgenden Abbildung sind die festgesetzten und ermittelten Überschwemmungsgebiete laut Hochwassergefahrenkarte¹³ für eine mittlere Wahrscheinlichkeit (HQ₁₀₀) innerhalb des Untersuchungsraumes dargestellt.

Abb. 10: Ausschnitt Hochwasserrisikokarte NRW (roter Rahmen = Plangebiet)



Quelle: Land NRW, TIM-Online (2020)

Eine Überschwemmung des Plangebiets durch die immer wieder auftretenden Hochwässer sind aufgrund der Geländelage von 4-6 m über der Erft ausgeschlossen.

¹³ HWRM-RL Risikokarte: Flächennutzung im überschwemmten Bereich,

Grundwasser

Nach der Datenlage des ELWAS-Web¹⁴ befindet sich das Plangebiet außerhalb einer gesetzlich geschützten Trinkwasserschutzzone.

Das Plangebiet befindet sich im Grundwasserkörper 'Hauptterrassen des Rheinlandes'.

2.5 Klima und Luft

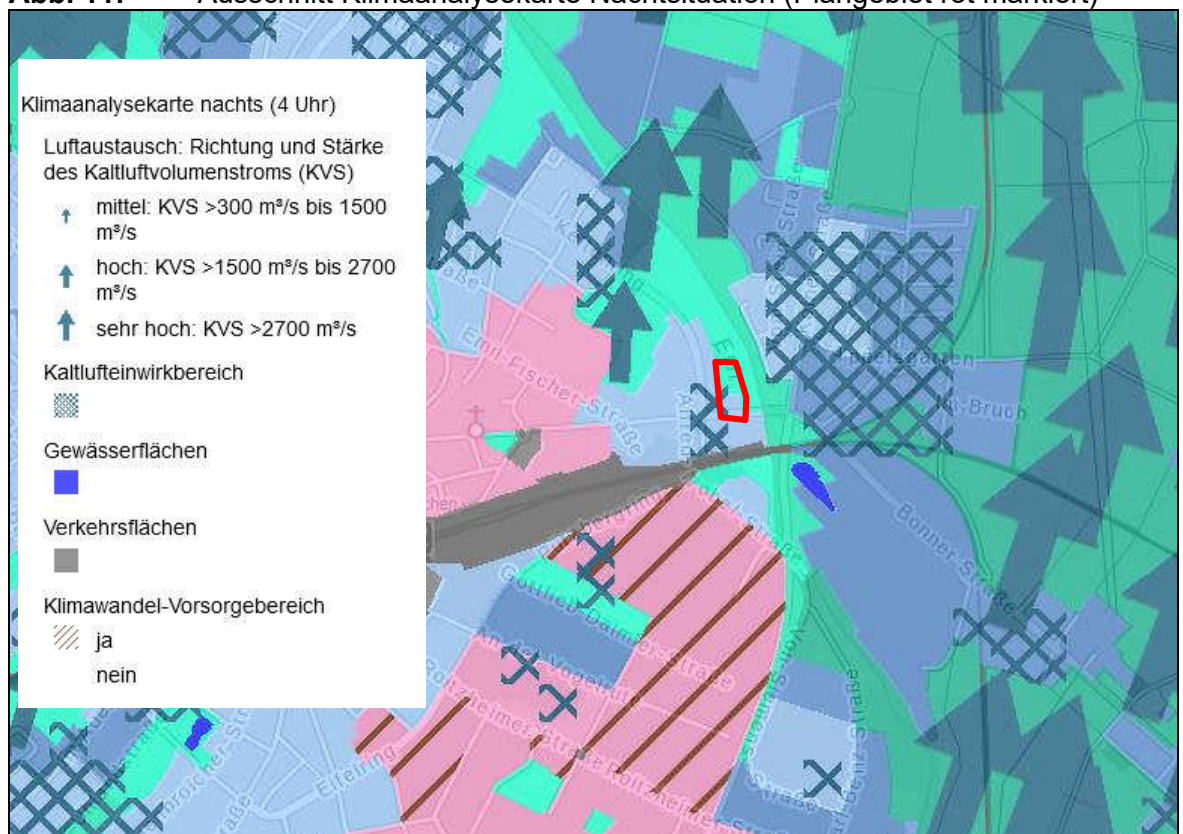
Die Zülpicher Börde liegt makroklimatisch gesehen im Lee der Nordeifel, sodass die jährliche Niederschlagsmenge bei weniger als 550 mm pro Jahr liegt.

Klimatisch handelt es sich um ein binnenländisch abgewandeltes maritimes Klima, mit starken Luftbewegungen, Unbeständigkeit der Witterungserscheinungen, geringen Jahresschwankungen der Lufttemperatur, meist schneearmen Wintern und mäßig warmen Sommern. Nach dem Deutschen Planungsatlas¹⁵ werden eine mittlere Lufttemperatur im Januar von 1,5°C und im Juli von 17,5°C angegeben.

Der überwiegende Teil des Plangebietes wird dem 'Klimatop innerstädtischer Grünflächen' zugeordnet, lediglich der südliche Eingangs-Bereich wird dem 'Vorstadtklimatop' zugeordnet¹⁶.

Nach den Klimaanalysekarten des LANUV-Fachinformationssystems 'Klimaanpassung' ergeben sich in der Nacht mittlere Kaltluftströme im Bereich der Grünfläche in Richtung Norden (siehe Pfeile in folgender Abbildung). Hiervon profitieren auch die Siedlungsrandlagen (blaues Gitter).

Abb. 11: Ausschnitt Klimaanalysekarte Nachtsituation (Plangebiet rot markiert)



Quelle: Land NRW, Klimaanalysekarte (2020)

¹⁴ ELWAS-Web, aufgerufen am 17.10.2016

¹⁵ Deutscher Planungsatlas, Band I: Nordrhein-Westfalen Lieferung 7, Klimadaten, Veröffentlichungen der Akademie für Raumforschung und Landesplanung, 1976

¹⁶ <http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/>, aufgerufen am 09.04.2020

2.6 Landschaftsbild / Erholungsnutzung

Das Plangebiet ist Teil des Erftauenparks, einer Freizeitanlage inmitten der Stadt Euskirchen. Diese öffentliche Grünfläche ist gekennzeichnet durch Fuß- und Radwege in Rasenflächen mit hohem Baumbestand beidseits der kanalisierten Erft, zwischen der Kölner Straße (B 56) und der Mündung des Veybachs.

Der Erftauenpark stellt ein wesentliches Zentrum der Freizeiterholungsnutzung der Stadt Euskirchen dar. Die hohe Attraktivität begründet sich in der Vielzahl an Freizeiteinrichtungen, wie Naturerlebnispfad, Schaugärten, Kinderspielplätze sowie mehrere Sportanlagen. Das Landschaftsbild wird durch mehrere Skulpturen in den Grünflächen ergänzt.

Das Plangebiet stellt einen kleinen Ausschnitt aus der Parkanlage dar. Durch die erhöhte, hochwasserfreie Lage ergeben sich Ausblicke auf die Erftau insbesondere von dem mit einer kleinen Mauer umfriedeten Aussichtspunkt. Naturnahe Elemente sind in der Teilfläche des Erftauenparks nicht vorhanden.

2.7 Artenschutzrechtlich relevante Arten

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz besteht die Verpflichtung den Artenschutz bei baurechtlichen Genehmigungen gemäß den Zugriffsverboten des § 44 BNatSchG¹⁷ zu prüfen, da nicht auszuschließen ist, dass in Folge der Planung Lebensräume besonders und streng geschützter Arten beeinträchtigt werden.

In der Artenschutzprüfung der Stufe I (Vorprüfung) wird das potenzielle Vorkommen dieser Arten nach Auswertung vorliegender Daten und einer Ortsbegehung eingeschätzt. Im Plangebiet ist ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanten Fledermäuse und Vögel möglich. Ein Vorkommen von Amphibien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet wird ausgeschlossen, da in der näheren Umgebung keine geeigneten Stillgewässer oder sonstige Habitats vorhanden sind.

Das Plangebiet im Erftauenpark wird mit hoher Wahrscheinlichkeit von Fledermäusen zur nächtlichen Jagd nach Insekten genutzt. Neben der Zwergfledermaus nutzen das Gelände möglicherweise auch der Große Abendsegler. Die Wasserfledermaus beschränkt sich auf den Bereich am Gewässer vor. Der Gehölzbestand im Plangebiet mit den Platanen weist augenscheinlich keine Höhlen oder Spalten auf, die von Fledermäusen als Versteck genutzt werden können.

Die öffentliche Grünfläche des Erftauenpark stellt einen Lebensraum siedlungstypischer und allgemein verbreiteter Vogelarten dar. Der Gehölzbestand im Bebauungsplangebiet ist als Niststätte von verbreiteten und ungefährdeten Vogelarten, wie z.B. Amsel, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, geeignet.

Seltene oder bestandsgefährdete Vogelarten, wie z.B. der in Auen vorkommende Pirol oder die Nachtigall werden nicht erwartet. Diese Arten sind auf spezielle Habitatbedingungen angewiesen, die im innerstädtischen Erftabschnitt insbesondere im Plangebiet fehlen.

¹⁷ Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landespflege vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 15.9.2017

3 Darstellung des Eingriffes

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können (§ 14 Abs. 1 BNatSchG). Zur Beurteilung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens werden für den Änderungsbereich der heutige Bestand und die geplanten Nutzungen (Stand 2020, Stadt Euskirchen) gegenübergestellt. Die Beschreibung des Eingriffs beschränkt sich auf den Änderungsbereich des Wohnmobilstellplatzes ohne den Bereich der ehemaligen Tankstelle.

3.1 Kurzdarstellung des Vorhabens

Im Zuge der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 soll für das Plangebiet die Ausweisung eines Sondergebietes, dass der Erholung dient mit der Zweckbestimmung 'Wohnmobilstellplatz' erfolgen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohnmobilstellplätzen zu schaffen.

Abb. 12: Entwurf Bebauungsplan Nr. 86, 2. Änderung



Quelle: Stadt Euskirchen, FB 8 / Sachgebiet Grünflächen, Stand Juni 2020

Im Bereich der Kölner Straße, auf dem ehemaligen Gelände der Tankstelle, sollen Anlagen und Einrichtungen zur Versorgung des Gebietes entstehen. Die Nachnutzung soll im besten Fall entweder Serviceeinrichtungen für den Wohnmobilstellplatz beinhalten oder Nutzungen im Nahversorgungs- oder Gastronomiebereich, von denen auch die Wohnmobilitäten profitieren können. Laut Bebauungsplan wird die Größe der Grundfläche der baulichen Anlage (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO) auf max. 500 m² festgelegt. Zulässig ist ein Vollgeschoss als Höchstmaß.

Die Wohnmobilstellplätze sollen beidseits des bestehenden Weges angeordnet und nicht befestigt werden. Wasser- und Stromleitungen werden im Zuge der Wegeverbreiterung unter dem Weg verlegt. Der Baumbestand bleibt erhalten. Es ist lediglich vorgesehen, Lava zur Stabilisierung der Grünfläche beizumischen. Der vorhandene teilversiegelte Weg wird auf 5 m verbreitert. Nördlich des ehemaligen Tankstellenbereiches ist eine Ver- und Entsorgungsstation geplant.

3.2 Beeinträchtigung von Biotoptypen und Tierlebensräume

Durch die Verbreiterung des wassergebundenen Weges sowie den Bau der Stellplätze, werden Teile der Grünfläche durch die Beseitigung der Vegetation und des Oberbodens dauerhaft in Anspruch genommen. Im Bereich der Einfahrt muss bei den Hainbuchen beidseits des Wegs das Lichtraumprofil angepasst werden. Die Platanen im Bereich der zukünftigen Stellplätze müssen auf mind. 4,50 m aufgeastet werden.

Grundsätzlich sollen alle Gehölzflächen insbesondere die im Plangebiet stehenden Bäume erhalten werden. Hierfür sind entsprechende Maßnahmen zum Schutz der Wurzeln und der Kronen erforderlich (siehe Vermeidungsmaßnahmen). Die Baumscheiben müssen dauerhaft abgepflockt oder abgezäunt werden. In den Bereichen in denen dies nicht möglich ist (Schleppkurven) wird ein Gemisch von Mutterboden und Lava (Korngröße 2-8 mm) im Verhältnis 1:1 in einer Schicht von 5 bis 10 cm aufgetragen. Der Wurzelverlauf der Bäume wird berücksichtigt. Unter Beachtung dieser Maßnahme können voraussichtlich alle Bäume erhalten werden. Lediglich ein junger Baum muss verpflanzt werden.

Durch die Anlage einer Ver- und Entsorgungsstation werden 180 m² Rasenflächen versiegelt.

Die zukünftige Nutzung der öffentlichen Grünfläche als Wohnmobilstellplatz führt zu einer geringfügigen Erhöhung der Störwirkungen auf angrenzende Lebensräume. Erhebliche Beeinträchtigungen sind aufgrund des prognostizierten Vorkommens störungsunempfindlicher, siedlungstypischer Tierarten nicht abzuleiten. Diese Arten kommen insbesondere in dem Gehölzbestand zwischen Rasenfläche und Wohnbebauung vor. Weiterreichende Störwirkungen auf auentypische Tier- und Pflanzenarten sowie dem Biotopverbund entlang des Erftufers sind nicht abzuleiten.

3.3 Beeinträchtigung von Boden und Wasser

Natürlich gewachsene Böden sind von der Baumaßnahme nicht betroffen. Der vorkommende Boden in diesem Bereich ist durch umfassende Umgestaltungsmaßnahmen in der Erftaue in der Vergangenheit bereits stark verändert (vgl. Kap. 2.2). Da sich das Gelände des Plangebietes auf einem aufgeschütteten Plateau über der Erftaue befindet, sind Eingriffe in natürliche Bodenschichtungen nicht zu erwarten.

Baubedingte Beeinträchtigungen der vorhandenen anthropogen veränderten Böden können sich durch unsachgemäße Vorgehensweise ergeben. Durch das Lagern von Baustoffen und Fahrzeugen bzw. Befahren der Baustellenfahrzeuge können Verdichtungen entstehen, die sich negativ auf den Bodenwasserhaushalt und damit auf das Wachstum der Pflanzen insbesondere der Bäume auswirken können. Baulagerflächen sollen daher ausschließlich auf bereits befestigten/teilbefestigten Flächen eingerichtet werden.

Durch den Bau der Ver- und Entsorgungsstation werden 180 m² Fläche versiegelt. Die Verbreiterung des vorhandenen teilbefestigten Weges erfordern 225 m² Fläche (Teilversiegelung). Um die Befahrbarkeit im Bereich der Stellplätze zu erhöhen, wird eine 6 cm

dicke Schicht Lava (Korngröße 2-8 mm) etwa 15-20 cm tief in die Grasnarbe kreuzweise eingefräst. Die betreffenden Flächen werden im Anschluss wieder neu eingesät.

Im Kronentraufbereich der Platanen wird ebenfalls ein Gemisch von Mutterboden und Lava (Korngröße 2-8 mm) in einer Schicht von 5 bis 10 cm aufgetragen. Der Wurzelverlauf der Bäume ist zu berücksichtigen. Diese Maßnahmen erhöhen die Trittfestigkeit und die Wasserdurchlässigkeit des Bodens. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Bodens in Folge der Baumaßnahme sind unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

3.4 Beeinträchtigung von Klima / Luft

Eine Verschlechterung der lokalklimatischen und der lufthygienischen Bedingungen in Folge der zukünftigen Nutzung der Fläche als Wohnmobilstellplatz wird ausgeschlossen. Es werden weder bauliche Barrieren die den Kaltluftabfluss behindern, noch Versiegelungen vorgenommen, die zu Wärmebelastungen führen können. Durch den Erhalt des Baumbestandes verbleiben die ausgleichenden Wirkungen des Erftauenparks auf die angrenzende Wohnbebauung.

3.5 Beeinträchtigung des Landschaftsbilds

Die Anlage der Wohnmobilstellplätze wurde so gewählt, dass der Baumbestand im Plangebiet vollständig erhalten werden kann. Eingriffe in das bestehende Geländeniveau sind nicht vorgesehen. Die Zufahrt zu den Stellplätzen erfolgt auf dem bereits bestehenden Weg, der in Richtung Erftaue auf ca. 5 m verbreitert werden muss. Der prägende Baumbestand soll vollständig erhalten bleiben.

Im Gegensatz zur heutigen Nutzung kann das Gelände in Zukunft von Wohnmobilen befahren werden. Vor allem in den Ferienzeiten ist davon auszugehen, dass auf dem Gelände (max. 17) Wohnmobile stehen. Hierdurch kommt es zu einer deutlichen Änderung der parkartig gestalteten Fläche.

Visuelle Beeinträchtigungen ergeben sich durch die Belegung der Stellplätze mit Wohnmobilen. Von Seiten des an der Erft verlaufenden Fußwegs sind die Wohnmobile, die östlich des Zufahrtweges abgestellt werden (7 von insgesamt 17 Stellplätzen), sichtbar. Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds sind durch entsprechende Abpflanzungen zu minimieren.

Die fußläufige Verbindung von der Kölner Straße in Richtung Erftauenpark und der Zugang zur Aussichtsplattform bleiben auch weiterhin erhalten.

Die Errichtung von Wohnmobilstellplätzen stellt eine bauliche Anlage dar, die zu einer Verfestigung durch die Wegeverbreiterung und der Sicherung der Stellflächen sowie zu einer Versiegelung von 180 m² durch die Ver- und Entsorgungsstation führt.

Beeinträchtigungen des prägenden Baumbestands durch Arbeiten im Kronentraufbereich und der zukünftigen Fahrzeugnutzung werden jedoch durch entsprechende Maßnahmen zum Schutz des Kronen-, Stamm- und Wurzelbereiches vermieden.

Trotz Nutzung des Plateaus nördlich der Kölner Straße durch Wohnmobile bleibt die Freiraumfunktion des Erftauenparks mit der besonderen Bedeutung für die Naherholung erhalten. Der bestehende Weg bleibt für die Öffentlichkeit weiterhin zugänglich.

Verletzungen des Schutzzwecks des Landschaftsschutzgebietes (2.2-13) *'Erholungsgebiete Großbüllesheim sowie Erftaue bei Euskirchen'* werden wie folgt beurteilt: Durch die Ausweisung des Gebietes als Wohnmobilstellplatz mit den beschriebenen Baumaßnahmen kommt es zu keinen Verletzungen des in Kapitel 1.4 benannten Schutzzwecks. Die Freiraumfunktionen des zusammenhängenden Grünzuges bleiben erhalten. Die Nutzung des Gebietes als Wohnmobilstellplatz steht dem Schutzzweck der besonderen Bedeutung für die Naherholung nicht entgegen, sondern ergänzt das bereits in der unmittelbaren Umgebung vorhandene Naherholungs-Angebot (z. B. Schwimmbad, Spielplatz, Fitness usw.). Durch die Pflanzgebote und Maßnahmen bleibt der lokale Biotopverbund erhalten.

3.6 Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass Verletzungen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1, Nrn. 1-3 BNatSchG (Zugriffsverbote) nicht zu erwarten sind.

4 Landschaftspflegerische Festsetzungen zur Übernahme in den Bebauungsplan

Nachfolgend sind die Aussagen des Landschaftspflegerischen Begleitplans zusammengestellt, die gemäß den bestehenden gesetzlichen Regelungen zur Übernahme in den Bebauungsplan vorgeschlagen werden, um an dessen Bindungswirkung teilzuhaben. Alle Maßnahmen tragen zur Kompensation planungsbedingter Eingriffe bei. Grundlage hierfür sind § 9 (1) Nr. 20 BauGB und § 9 (1) Nr. 25 a und b BauGB.

4.1 Festsetzungen zur Übernahme in den Bebauungsplan

Pflanzgebot PG1 und PG1 extern: Pflanzung einer Hecke mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen > 50 %

Innerhalb des Geltungsbereiches und angrenzend daran sind an den im Maßnahmenplan dargestellten Flächen Strauchpflanzungen anzulegen. Die Gehölze sind lebensraumtypisch und mit Herkunftsnachweis / Produktionsraum. Die Hecke ist fachgerecht zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Vorschlagliste Gehölzarten: Kornelkirsche (*Cornus mas*), Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*)

Mindestpflanzqualität Sträucher: Str., 2xv. ohne Ballen, 60-100; Pflanz- und Reihenabstand 1,0 x 1,0m

4.1.1 Festsetzungen über die Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Maßnahme SPE1: Erhalt der Bäume

Die im Maßnahmenplan dargestellten Einzelbäume sind zu erhalten, zu pflegen und dauerhaft zu sichern. Bei abgängigen Bäumen ist ein Ersatzbaum zu pflanzen.

Maßnahme SPE2: Flächen zum Erhalt von Gehölzbeständen

Die im Maßnahmenplan dargestellten Baum- und Strauchhecken sind zu pflegen und dauerhaft zu sichern.

5 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Für die Eingriffe in die Schutzgüter Wasser, Boden, Klima/Luft, Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt und Landschaftsbild erfolgt ein Ausgleich der betroffenen Funktionen im Rahmen der multifunktionalen Gesamtkompensation.

5.1 Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen

Schutz der Bäume

Die Empfehlungen der Schutzmaßnahmen von Bäumen nach DIN 18920, RAS-LP 4 und ZTV-Baumpflege sind im Plangebiet nicht einzuhalten, da diese Vorschriften den Schutz des gesamten Wurzelbereichs (Baumkrone zzgl. 1,5 m) vor Belastungen umfasst.

Aus Platzgründen ist die Einhaltung der durch die erwähnten Regelwerke festgelegten Schutzabstände nur beschränkt möglich. Trotzdem soll (im Zusammenhang mit der Einzäunung des übrigen Wurzelbereichs) der nicht von der Baumaßnahme betroffene Bereich und die Stammfüße der Bäume durch einen ortsfesten Schutzzaun abgegrenzt werden. Der gesamte Wurzelraum ist gegen Bodenverdichtung zu schützen. Die notwendige Befahrung des Wurzelbereichs ist zur Vermeidung von Bodenverdichtungen und Wurzelschäden bestehend aus Schutzfließ, Kies, und Stahlplatten anzulegen (siehe DIN 18920).

Die Baumscheiben müssen dauerhaft abgepflockt oder abgezäunt werden. In den Bereichen in denen dies nicht möglich ist (Schleppkurven) wird ein Gemisch von Mutterboden und Lava (Korngröße 2-8 mm) im Verhältnis 1:1 in einer Schicht von 5 bis 10 cm tief in die Grasnarbe kreuzweise eingefräst. Die betreffenden Flächen werden im Anschluss wieder neu eingesät.

Im Kronentraufbereich der Bäume wird ein Gemisch von Mutterboden und Lava (Korngröße 2-8 mm) in einer Schicht von 5 bis 10 cm aufgetragen. Der Wurzelverlauf der Bäume ist zu berücksichtigen. Diese Maßnahmen erhöhen die Trittfestigkeit und die Wasserdurchlässigkeit des Bodens.

Grundsätzlich gilt, dass im gesamten Wurzelbereich des Baumes weder Baumaterialien gelagert noch Maschinen aufgestellt werden dürfen. Verunreinigungen des Wurzelbereichs durch pflanzen- und bodenschädigende Stoffe wie Lösemittel, Zement, Öl und andere Betriebsstoffe sind zu vermeiden. Zudem darf im Wurzelbereich kein Boden auf- oder abgetragen werden. Zum Schutz des Baumes ist während des Baus ein ortsfester, 1,8 m hoher Zaun in 1,50 m Abstand zum Kronenbereich aufzustellen.

- Für alle Arbeiten an den Bestandsbäumen, insbesondere bei erforderlichen Schnittmaßnahmen (Lichttraumprofilschnitt, Kronenpflegeschnitt, Kronenteileinkürzungen), Verpflanzungen sowie Arbeiten im Wurzelbereich ist ein Baumgutachter hinzuzuziehen.
- Errichtung eines Baumschutzzaunes mit einer Mindesthöhe von 1,80 m. Der Zaun wird ortsfest eingebaut und bleibt während der gesamten Bauzeit vor Ort.
- Baumaßnahmen im Kronentraufbereich von erhaltungswürdigen Bäumen sind in Handschachtung von Fachpersonal vorzunehmen, um auch die Wurzelversorgung fachgerecht durchzuführen. Wurzeln mit einem Durchmesser ab 3 cm dürfen nicht durchtrennt werden. Wurzeln mit einem Durchmesser zwischen 2 und 3 cm sind schneidend zu durchtrennen und die Schnittstellen zu glätten. Die Wurzeln sind vor Austrocknung und Frosteinwirkung zu schützen.
- Während der Bauzeit sind durch eine fachkundige ökologische Baubegleitung regelmäßige Kontrollen im Hinblick auf die Einhaltung der Vorgaben durchzuführen und zu dokumentieren.

Schutz von Boden und Wasser

- Bei der Einrichtung der Baustelle ist auf einen schonenden Umgang mit dem Boden zu achten. Abgetragener Mutterboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Verwitterung oder Vergeudung zu schützen (§ 202 BauGB).
- Der Baustellenbetrieb hat alle einschlägigen Vorgaben im Umgang mit wasser- und bodengefährdenden Stoffen einzuhalten. Dabei sind gefährdende Stoffe ordnungsgemäß zu lagern, zu verarbeiten und zu entsorgen. Abfallstoffe und Baureste sind ebenfalls kontrolliert zu entsorgen.
- Die Baustelleneinrichtung hat so zu erfolgen, dass jegliche Gewässergefährdung ausgeschlossen ist. Das Lagern von wassergefährdenden Stoffen im Bereich der Baustelle ist unzulässig. Ölbindemittel sind in ausreichender Menge für unvorhersehbare Schadensfälle bereitzuhalten

5.2 Maßnahmen für den Artenschutz

Nach den Bestimmungen des allgemeinen Artenschutzes sind größere Schnitarbeiten an den Bäumen innerhalb der Vogelbrutzeiten (1. März bis 30. September) verboten. Daher sind diese Arbeiten im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen. Der Verlust einzelner Niststandorte verbreiteter Vogelarten, die ihr Nest jährlich neu bauen, ist aus artenschutzrechtlicher Sicht unbedenklich.

Um Lichtverschmutzungen im Erftauenpark zu vermeiden, sind die Angaben des Leitfadens der Schweizerischen Vogelwarte Sempach *'Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht'* (2012)¹⁸ und das BfN-Skript (2019)¹⁹ zu beachten.

Eine Beleuchtung der Zufahrt des Wohnmobilstellplatzes an der Kölner Straße sollte, wenn überhaupt, sehr gering und auf das Objekt fokussiert erfolgen. Abstrahlungen nach oben und zur Seite sind zu vermeiden. Es dürfen nur Warmlicht-Leuchtmittel verwendet werden, die eine geringe Lockwirkung für Insekten haben (max. 2.400 Kelvin). Natriumdampf-Niederdruckleuchten oder PC Amber LED sind aufgrund des geringen Blaulichtanteils am ehesten geeignet.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen / Continuous Ecological Functionality-measures) sind nicht erforderlich.

5.3 Beschreibung der Maßnahmen

Die geplanten Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen sowie die baulichen Maßnahmen werden nachfolgend beschrieben und sind im Maßnahmenplan dargestellt.

Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen

M1: Verpflanzung Jungbaum

Ein Baum (Nr.7) kann auf Grund seiner noch geringen Größe vor Ort verpflanzt werden.

M2: Baumschutz während der gesamten Bauzeit / dauerhaftes Abpflocken der Gehölzflächen bzw. Baumscheiben

Zum Schutz der vorhandenen Gehölze sind während der gesamten Bauzeit ortsfeste Baumschutzzäune zu installieren um Beschädigungen zu verhindern. Im Anschluss an die Bauzeit sind die im Plan gekennzeichneten Gehölzflächen bzw. Baumscheiben dauerhaft durch Abpflocken vor Befahren zu schützen. Die Abgrenzungen wurden unter Berücksichtigung der Schleppkurven eingezeichnet.

Länge des Baumschutzzaunes: ca. 336 m

Länge der abzupflockenden Flächen: ca. 239 m

¹⁸ Schmid, Doppler, Heynen & Rössler (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2. Überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach

¹⁹ Bundesamt für Naturschutz (2019): Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen. BfN-Skripten 543. Bonn

M3: Herstellung Lichtraumprofil

Durch die Befahrung des Weges und der überfahrbaren Rasenflächen während der Bauzeit und später mit Wohnmobilen ist bei Bedarf ein fachgerechter Rückschnitt der vorhandenen Bäume auf 4,50 m erforderlich (Herstellung Lichtraumprofil).

Lichtraumprofilschnitt: auf einer Länge von ca. 220 m

Bauliche Maßnahmen**M4: Herstellung der befahrbaren Flächen**

Um die Befahrbarkeit im Bereich der Stellplätze und der überfahrbaren Rasenflächen zu erhöhen, wird eine 6 cm dicke Schicht Lava (Korngröße 2-8 mm) etwa 15-20 cm tief in den Intensivrasen kreuzweise eingefräst. Die betreffenden Flächen werden im Anschluss wieder mit Regiosaatgut neu eingesät. Im Kronentraufbereich der Bäume wird ein Gemisch von Mutterboden und Lava (Korngröße 2-8 mm) in einer Schicht von 5 bis 10 cm aufgetragen. Der Wurzelverlauf der Bäume ist zu berücksichtigen. Diese Maßnahmen erhöhen die Trittfestigkeit und die Wasserdurchlässigkeit des Bodens. Bei feuchten Bodenbedingungen ist jedoch die Befahrbarkeit durch diese Maßnahme nicht gewährleistet.

Zielbiotop: 4.5* - Intensivrasen mit stabilisierender Lava, Biotopwert 1,5, Gesamtfläche 1.530 m²

5.4 Eingriffs- AusgleichsbilanzierungEingriffs- Ausgleichsbilanzierung

Für den Änderungsbereich wurden die Bestandswerte der heutigen Nutzung den Planungswerten entsprechend dem Bebauungsplanentwurf gegenübergestellt. Fällt die Gesamtbilanz positiv aus, so besteht ein Kompensationsüberschuss, fällt die Gesamtbilanz negativ aus, so besteht ein Kompensationsdefizit.

Da für den Bereich der ehemaligen Tankstelle an der Kölner Straße liegen noch keine Pläne vorliegen, kann für diesen Bereich noch keine Bilanzierung erfolgen. Es sind lediglich die Flächengrößen in der Gegenüberstellung der Bestands- und Planungswerte berücksichtigt.

Tabelle 4: Gegenüberstellung von Bestand und Planung (Änderungsbereich)

Code	Biotoptypen Bestand	Biotopwert Bestand, m ²	Fläche m ²	Bilanzwert Bestand
7.4	Einzelbaum, lebensraumtypisch (Feld-Ahorn, Sand-Birke)	5	20	100
7.4	Baumreihe, mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen > 50 %	5	575	2.875
7.3	Einzelbaum, nicht lebensraumtypisch (Ahornbl. Platane, Gew. Douglasie, Hänge-Buche, Rot-Eiche)	3	1.130	3.390
7.2	Hecke, mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen > 50 %	5	1.985	9.925
7.1	Hecke geschnitten, mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen < 50 %	3	20	60
4.5	Intensivrasen	2	2.540	5.080
1.3	Weg, wassergebunden	1	165	165
1.1	Versiegelte Fläche (Mauer)	0	10	0
	Fläche Mischgebiet, B-Plan Nr. 86, ohne Berechnung		1.540	0
	Summe Bestand Änderungsbereich		7.985	21.595

Code	Planung Bebauungsplan	Biotopwert Planung, m ²	Fläche m ²	Bilanzwert Planung
	Sonstige Sondergebiete Wohnmobilstellplatz			
7.4	Einzelbaum, lebensraumtypisch (Feld-Ahorn, Sand-Birke)	5	20	100
7.4	Baumreihe, mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen > 50 %	5	575	2.875
7.3	Einzelbaum, nicht lebensraumtypisch (Ahornbl. Platane, Gew. Douglasie, Hänge-Buche, Rot-Eiche)	3	1.130	3.390
7.2	Hecke, mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen > 50 %	5	1.985	9.925
7.2*	PG1 innerhalb Änderungsbereich: Hecke, mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen > 50 % (BW 5) auf Intensivrasen (BW 2) (Biotopwerterhöhung)	3	250	750
7.1	Hecke geschnitten, mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen < 50 %	3	20	60
4.5*	Intensivrasen mit stabilisierender Lava (Stellplätze und überfahrbare Rasenflächen)	2	355	710
4.5*	Intensivrasen (Abwertung Schotterrasen)	1,5	1.530	2.295
1.3	Weg, wassergebunden	1	390	390
1.1	Versiegelte Fläche (Mauer und Ver- und Entsorgungsstation)	0	190	0
	geplantes Sondergebiet, ohne Berechnung		1.540	0
	Summe Planung		7.985	20.495
	Defizit			-1.100

	externe Kompensationsfläche Gemarkung Euskirchen, Flur 25, Flurstück 378	Biotopwert-erhöhung, m ²	Fläche m ²	Bilanzwert Ausgleich
	Defizit Planung			-1.100
	Maßnahme			
7.2**	PG1 extern (angrenzend an Änderungsbereich): Hecke, mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen > 50 % (BW 5) auf Intensivrasen (BW 2)	3	410	1.230
	Summe Aufwertung (Gesamt)			1.230

Die Gegenüberstellung ergibt, dass mit Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches ein Defizit von 1.100 Biotopwertpunkten (BWP) verbleibt.

Externe Kompensationsfläche

Die Gegenüberstellung von Bestand und Planung ergibt ein Defizit von 1.100 Punkten, d.h. die durch die Planung ausgelösten Eingriffe in Natur und Landschaft können nicht innerhalb des Plangebiets kompensiert werden.

Zur Deckung des ermittelten ökologischen Kompensationsdefizits werden eine Ausgleichsflächen im direkten Umfeld des Plangebiets festgelegt. Die Flächen grenzen nördlich und östlich direkt an das Plangebiet an (Gemarkung Euskirchen, Flur 25, Flurstück 378) und sind Teil der vorhandenen parkartig angelegten Strukturen.

Die Flächen (siehe Maßnahmenplan) werden aktuell als intensive Rasenflächen genutzt. Durch die Pflanzung von Hecken mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen > 50% (Aufwertung von 2 auf 5 Wertpunkte) im Bereich der nördlichen und östlichen Plangebietsgrenze (insgesamt 410 m²) können insgesamt 1.230 BWP kompensiert werden.

Mit Anrechnung dieser Kompensationsmaßnahme kann das Defizit vollständig ausgeglichen werden.

6 Zusammenfassung

Die Stadt Euskirchen beabsichtigt mit der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 86 die Etablierung eines Wohnmobilstellplatzes auf einem ca. 0,8 ha großen, aufgeschütteten Plateau im Erftauenpark. Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 86 aus dem Jahr 1987 ist bisher eine öffentliche Grünfläche sowie ein Mischgebiet an der ehemaligen Tankstelle festgesetzt. Mit der Ausweisung eines Sondergebietes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Wohnmobilstellplätze geschaffen werden. Im Bereich der ehemaligen Tankstelle sind ergänzende gastronomische Nutzungen bzw. nahversorgende Nutzung geplant.

Die Wohnmobilstellplätze sollen beidseits des bestehenden Weges angeordnet und nicht befestigt werden. Wasser- und Stromleitungen werden im Zuge der Wegeverbreiterung unter dem Weg verlegt. Der Baumbestand, insbesondere die Platanen, bleibt unter Beachtung von baumpflegerischen Maßnahmen erhalten. Die Stellplätze auf der Grünfläche werden durch Beimischungen stabilisiert. Der vorhandene teilversiegelte Weg wird auf 5 m verbreitert. Nördlich des ehemaligen Tankstellenbereiches ist eine Ver- und Entsorgungsstation geplant.

Zur Minderung und Vermeidung von Eingriffen werden grünordnerische Maßnahmen zur Übernahme in den Bebauungsplan vorgeschlagen.

Die Bilanzierung der Biotopfunktion ergibt ein Kompensationsdefizit von 1.100 Biotopwertpunkten. Durch die an den Geltungsbereich direkt angrenzenden externen Kompensationsmaßnahmen kann der Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild vollständig ausgeglichen werden.

Nach dem Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung sind unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen keine Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu erwarten.

Eine Befreiung oder Ausnahme von den Verboten des Landschaftsschutzgebietes (2.2-13) 'Erholungsgebiete Großbüllesheim sowie Erftaue bei Euskirchen' (LSG-5306-0013) durch die Untere Naturschutzbehörde des Kreis Euskirchen wird durch den vorliegenden Bericht beantragt.

Die geplanten baulichen Maßnahmen führen unter Beachtung der Erhaltungs- und der Vermeidungsmaßnahmen zu keinen wesentlichen Veränderungen des Charakters der Landschaft innerhalb der Stadt Euskirchen. Handlungen, die dem besonderen Schutzzweck gemäß § 26 (2) BNatSchG zuwiderlaufen, sind nicht erkennbar.